



# DSGVO

mit  
Webinar

Was 2019 wirklich wichtig ist

- **Aus der Praxis:** 100 Seiten Ratgeber von Fachjuristen
- Hilfen für Unternehmen, Vereine und Fotografen
- Mit FAQs, Kurzanleitungen und Checklisten

ct DSGVO



90 Minuten

## Webinar



### 150 Tage DSGVO:

Was wirklich wichtig ist –  
Löschen, Melden, Bußgelder!

Für Unternehmen und Privatanwender

- Auskunftspflichten
- IT-Sicherheit als Bestandteil des Datenschutzes
- Löschpflichten und Löschkonzepte
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Bußgelder und Abmahnungen

Datenträger enthält  
**Info- und  
Lehrprogramme**  
gemäß § 14 JuSchG



# Für Nicht-von-der-Stange-Käufer.

PC-Bauvorschläge von superleise bis rasend schnell

## ct PC-Selbstbau

Planen · Kaufen · Bauen · Tunen

**Der optimale PC**  
Vier Bauvorschläge aus dem c't-Labor:  
2 Allrounder · günstiger Gamer · Profi-Maschine

**Prozessoren**  
Test: AMD Ryzen gegen Intel Core i  
Von Dual-Core bis 32-Kerner

**Schnelle SSDs**  
Vom Preisverfall profitieren  
Typberatung: SATA versus M.2

**Grafikkarten**  
Die richtige GPU für Büro, Kreative, Gamer  
Raytracing: Lohnt sich die GeForce RTX 2000?

**Tests, Tipps & Kaufberatung**  
CPUs · Mainboards · Festplatten · Grafikkarten  
Ratgeber: UEFI-BIOS · Übertakten · RAM

Jetzt für  
nur **12,90 €**  
bestellen.

shop.heise.de/pc-selbstbau19 ✉ service@shop.heise.de  
Auch als eMagazin erhältlich unter: shop.heise.de/pc-selbstbau19-pdf

Ab einem Einkaufswert von 15 € und für Heise Medien- und Maker Media-Abonnenten sind alle Produkte versandkostenfrei. Preisänderungen vorbehalten.

 **heise shop**

[shop.heise.de/pc-selbstbau19](https://shop.heise.de/pc-selbstbau19) 

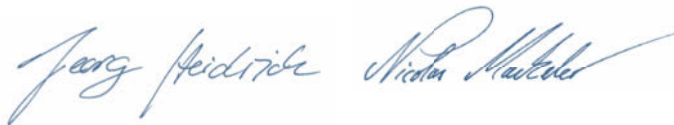


# Editorial

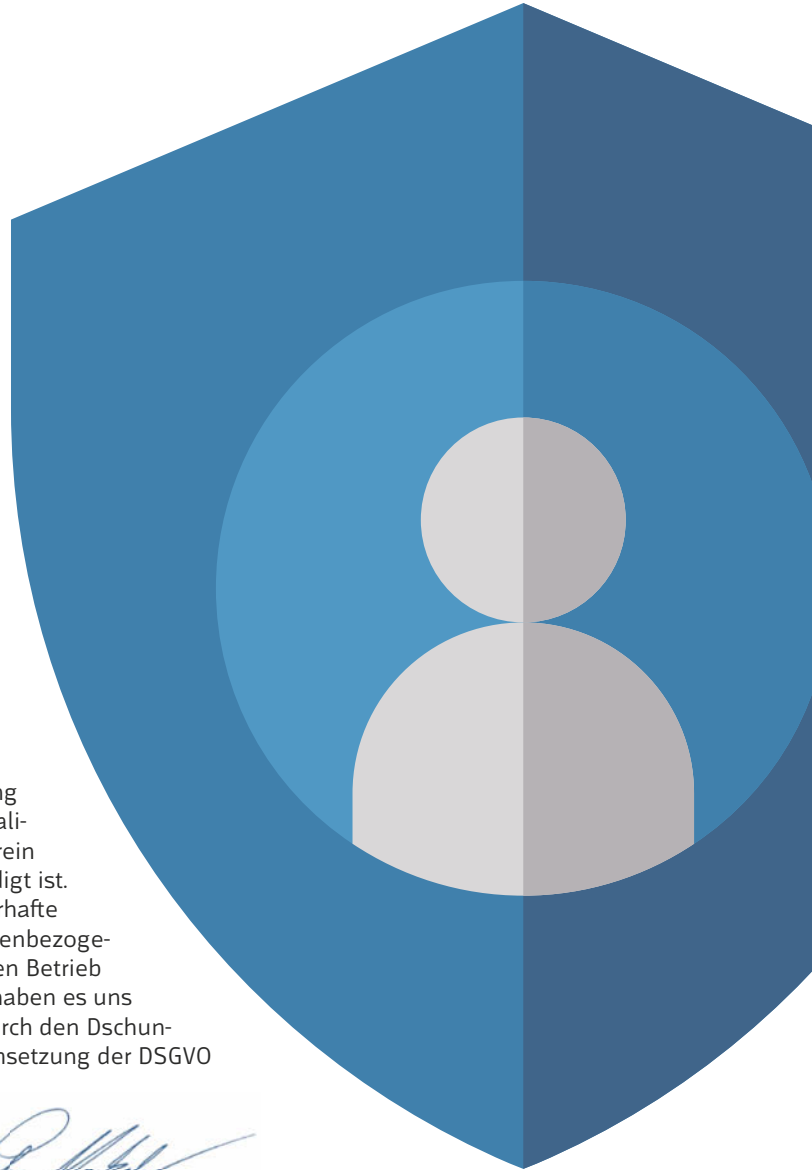
Liebe Leserin, lieber Leser,

seit mehr als zwei Jahren beschäftigen wir uns intensiv mit der DSGVO. Wir haben das neue europäische Recht bei unserem Arbeitgeber, dem Heise Verlag, umgesetzt, extern zahlreiche Mandanten beraten, Vorträge gehalten und Fachartikel geschrieben. Die so gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis teilen wir gerne mit Ihnen! Mit leicht verständlichen Texten, Grafiken und einem Webinar auf der beiliegenden DVD stellen wir Ihnen eine ganze Reihe von Änderungen und gänzlich neuen Regelungen des Datenschutzrechts vor.

Wichtig ist dabei, dass eine Umsetzung des neuen Rechts nicht mit der einmaligen Umsetzung im Unternehmen, Verein oder im Büro eines Freiberuflers erledigt ist. Vielmehr stellt der Datenschutz dauerhafte Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und neuerdings auch an den Betrieb der eigenen und der fremden IT. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen Wege durch den Dschungel der gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der DSGVO zu zeigen.



Joerg Heidrich & Nicolas Maekeler



# Inhalt

---

## DSGVO-BASICS

---

Mit der DSGVO hat sich im Datenschutz vieles geändert, vieles aber auch nicht. Nach den ersten Monaten der Anwendung zeichnet sich nun klar ab, worauf man im Alltag unbedingt achten muss.

- 8 Das sollten Sie wissen
- 10 Gilt die DSGVO auch für mich?
- 14 Grundsätze des Datenschutzrechts

---

## DSGVO FÜR BÜRGER

---

Ein wesentliches Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist der Schutz des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Um diesen zu verbessern, hat sie die Rechte der Betroffenen erweitert.

- 18 Mehr Rechte für Bürger
- 20 Das Recht auf Auskunft
- 24 Das Recht auf Vergessenwerden
- 26 Folgen für Vereine

---

## PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

---

Die DSGVO bringt für Unternehmen eine Fülle an Pflichten mit sich. Grundsätzlich muss jedes Unternehmen diese Pflichten erfüllen, unabhängig davon, ob es sich um einen Einzelunternehmer oder einen global tätigen Konzern handelt.

- 30 Mehr Pflichten für Unternehmen
- 32 Verarbeitungsverzeichnisse
- 36 Datenschutzerklärung
- 40 TOMs dokumentieren
- 44 Auftragsverarbeitung
- 48 Sanktionen & Schadensersatz
- 52 Datenschutzbeauftragte
- 56 Auskunftspflichten für Unternehmen
- 60 Daten ins Ausland übertragen
- 62 Rechtmäßige Videoüberwachung

---

## TECHNISCHER DATENSCHUTZ

---

Ganz besonders wirkt sich die neue Rechtslage auf die IT-Sicherheit aus, die nun elementarer Bestandteil des Datenschutzes wird. Für die technische Praxis und den Umgang mit Daten ergeben sich hieraus eine ganze Menge neuer Anforderungen an die Verantwortlichen.

- 64 Ohne IT-Sicherheit kein Datenschutz
- 68 Risiken richtig abschätzen
- 72 Cloud Computing
- 76 Backups und Archivierung
- 80 Neue Meldepflichten bei Datenpannen

---

## DATENSCHUTZ FÜR WEBSITES

---

Betreiber einer Website müssen mit der DSGVO etliche rechtliche Neuerungen berücksichtigen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihren Internetauftritt datenschutzkonform gestalten und welche Informationen gemäß dem Datenschutz weder fehlen noch falsch sein dürfen.

- 84 DSGVO für Website-Betreiber
- 88 E-Mail-Marketing
- 92 Cookie-Hinweise

---

## RECHTSSICHER FOTOGRAFIEREN

---

Ob auf Websites oder in Firmenzeitschriften und Flyern: Fotos sind ein gern genutztes Gestaltungselement. Lesen Sie, welche Bilder Sie unter welchen Voraussetzungen machen und veröffentlichen dürfen und welche Anforderungen die DSGVO sonst noch an Fotografen stellt.

- 96 DSGVO für Fotografen
- 100 FAQ: Rechtssicher fotografieren
- 104 Event-Fotografie

---

## ZUM HEFT

---

- 3 Editorial
- 6 Impressum
- 7 Autoren
- 106 Die DVD zum Heft



# IMPRESSUM

## Redaktion

Postfach 61 04 07, 30604 Hannover  
Karl-Wiechert-Allee 10, 30625 Hannover  
Telefon: 05 11/53 52-300  
Telefax: 05 11/53 52-417  
Internet: [www.ct-special.de](http://www.ct-special.de)

**Leserbriefe und Fragen zum Heft:** [ctwissen@ct.de](mailto:ctwissen@ct.de)

Die E-Mail-Adressen der Redakteure haben die Form [xx@ct.de](mailto:xx@ct.de) oder [xxx@ct.de](mailto:xxx@ct.de). Setzen Sie statt „xx“ oder „xxx“ bitte das Redakteurs-Kürzel ein. Die Kürzel finden Sie am Ende der Artikel und hier im Impressum.

**Chefredakteur:** Jobst H. Kehrhahn (keh)  
(verantwortlich für den Textteil)

**Konzeption:** Joerg Heidrich (joh), Nicolas Maekeler (nim)

**Koordination:** Ilona Krause (ilk), Angela Meyer (anm)

**Redaktion:** Ilona Krause (ilk), Angela Meyer (anm)

**Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Nick Akinci, Joerg Heidrich (joh), Nicolas Maekeler (nim), Niklas Mühleis, Brian Scheuch

**Assistenz:** Susanne Cölle ([suc@ct.de](mailto:suc@ct.de)), Tim Rittmeier (tir), Sebastian Seck (sbs), Christopher Tränkemann (cht), Martin Triadan (mat)

**DTP-Produktion:** Thomas Ballenberger, Benjamin Geschwantner, Madlen Grunert, Lisa Hemmerling, Kirsten Last, Steffi Martens, Marei Stade, Matthias Timm, Ricardo Ulbricht

**ePaper-Produktion:** Klaus Ditze (Ltg.), Nicole Tiemann

**Bildquelle:** <https://www.flaticon.com/>

## Verlag

Heise Medien GmbH & Co. KG  
Postfach 61 04 07, 30604 Hannover  
Karl-Wiechert-Allee 10, 30625 Hannover  
Telefon: 05 11/53 52-0  
Telefax: 05 11/53 52-129  
Internet: [www.heise.de](http://www.heise.de)

**Herausgeber:** Christian Heise, Ansgar Heise, Christian Persson

**Geschäftsführer:** Ansgar Heise, Dr. Alfons Schröder

**Mitglieder der Geschäftsleitung:** Beate Gerold, Jörg Mühle

**Verlagsleiter:** Dr. Alfons Schröder

**Anzeigenleitung:** Michael Hanke (-167)  
(verantwortlich für den Anzeigenteil),  
[www.heise.de/mediadaten/ct](http://www.heise.de/mediadaten/ct)

**Anzeigenverkauf:** Verlagsbüro ID GmbH & Co. KG,  
Tel.: 05 11/61 65 95-0, [www.verlagsbuero-id.de](http://www.verlagsbuero-id.de)

**Leiter Vertrieb und Marketing:** André Lux (-299)

**Service Sonderdrucke:** Julia Conrades (-156)

**Druck:** Firmengruppe APPL Druck GmbH & Co. KG,  
Senefelder Str. 3-11, 86650 Wemding

**Vertrieb Einzelverkauf:**  
VU Verlagsunion KG  
Meßberg 1  
20086 Hamburg  
Tel.: 040/3019 1800, Fax: 040/3019 145 1800  
E-Mail: [info@verlagsunion.de](mailto:info@verlagsunion.de)

**Einzelpreis:** € 19,90; Schweiz CHF 33,50;  
Österreich € 20,90

**Erstverkaufstag:** 30.01.2019

Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen kann trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion vom Herausgeber nicht übernommen werden. Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Nutzung der Programme, Schaltpläne und gedruckten Schaltungen ist nur zum Zweck der Fortbildung und zum persönlichen Gebrauch des Lesers gestattet.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Mit Übergabe der Manuskripte und Bilder an die Redaktion erteilt der Verfasser dem Verlag das Exklusivrecht zur Veröffentlichung. Honorierte Arbeiten gehen in das Verfügungsrecht des Verlages über. Sämtliche Veröffentlichungen in c't erfolgen ohne Berücksichtigung eines eventuellen Patentschutzes.

Warennamen werden ohne Gewährleistung einer freien Verwendung benutzt.

Printed in Germany.  
Alle Rechte vorbehalten.

© Copyright 2019 by  
Heise Medien GmbH & Co. KG

# Autoren

Das c't wissen DSGVO stammt aus der Feder von Juristen, die sich auf IT-Recht sowie Internet- und Datenschutzrecht spezialisiert haben. Die Erfahrungen, die sie während ihrer täglichen Arbeit als Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte seit Inkrafttreten der DSGVO sammeln konnten, sind als Praxisleitfaden in diesem Sonderheft zusammengefasst.



**Nick Akinci** ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Heidrich Rechtsanwälte in Hannover. Bereits während seines Studiums setzte er seine Schwerpunkte auf die Gebiete des Datenschutz- und IT-Rechts sowie des geisti-

gen Eigentums. Zudem hat Akinci zwei Semester an der School of Law der University of Nottingham studiert und anschließend den Grad des Magister Legum Europae (MLE) erworben. Akinci publizierte bereits in der Zeitschrift iX zu datenschutzrechtlichen Themen und veröffentlicht Blog-Artikel auf [netzrechtliches.org](http://netzrechtliches.org).

**Joerg Heidrich** ist Justiziar und Datenschutzbeauftragter des Heise Verlags in Hannover. Bereits seit 1997 beschäftigt er sich mit den Problemen des Internet- und Datenschutzrechts. Er ist Fachanwalt für IT-Recht, zertifizierter Datenschutzauditor (TÜV) und zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV). Heidrich ist Autor zahlreicher Fachbeiträge,

unter anderem in den Zeitschriften c't und iX, und Referent zu rechtlichen Aspekten des Datenschutzes sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.



**Nicolas Maekeler** ist Syndikusrechtsanwalt der Heise Medien GmbH & Co. KG. Daneben ist der hannoversche Jurist als niedergelassener Rechtsanwalt vorrangig in Bereichen des IT- und Daten-

schutzrechts tätig. Als freier Autor, unter anderem für die Magazine c't, iX sowie heise online, verfasst Maekeler regelmäßig Fachbeiträge zu aktuellen Rechtsthemen der IT-Branche. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV) gemäß DSGVO und BDSG-neu.

**Niklas Mühleis** ist Rechtsreferendar beim Land Niedersachsen und wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei Heidrich Rechtsanwälte in Hannover. Im Anschluss an das erste juristische Staatsexamen vertiefte er seine Kenntnisse in den Bereichen des geistigen Eigentums und des Datenschutzes. Hierzu absolvierte er einen Master of Laws und studierte

unter anderem an der Strathclyde University in Glasgow. Mühleis schreibt Artikel für die Zeitschrift c't, den Blog [netzrechtliches.org](http://netzrechtliches.org) und den ITK-Newsletter der [insidas](http://insidas).



**Brian Scheuch** ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Heidrich Rechtsanwälte. Er absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Leipzig und Hannover. Sein Schwerpunkt

lag dabei auf den Gebieten IT-Recht, Datenschutzrecht und Urheberrecht. Als Autor schreibt er regelmäßig für die Zeitschrift c't, den Newsticker [heise online](http://heiseonline) sowie für die Fachzeitschrift [IT-Rechtsberater \(itrb\)](http://IT-Rechtsberater(itrb)) des Otto Schmidt Verlages.

# DSGVO

## Das sollten Sie wissen

Mit der DSGVO hat sich im Datenschutz vieles geändert, vieles aber auch nicht. Nach den ersten Monaten der Anwendung zeichnet sich nun klarer ab, worauf man im Alltag unbedingt achten muss.

Von Nick Akinci

**M**it dem Erscheinen dieses Ratgebers liegen die ersten acht Monate mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinter uns. Viele strittige Details zur Auslegung der Verordnung werden nach wie vor heftig diskutiert, da erst ganz allmählich die ersten Gerichtsurteile ergehen, die sich mit der Auslegung der Normen beschäftigen. Trotzdem haben wir in der praktischen Umsetzung bereits viel dazugelernt und können für das Jahr 2019 besser einschätzen, was wichtig wird und was nicht.

### Was Sie über die DSGVO erfahren

Das vorliegende Heft vermittelt Unternehmen wie Privatpersonen das wichtigste Wissen über die DSGVO in einfacher und strukturierter Form und dient gleichzeitig als Nachschlagewerk für konkrete Probleme. Dabei beleuchten wir die Rechte der Bürger, die Pflichten von Unternehmen und die

technischen Aspekte des Datenschutzes. Darüber hinaus geben wir Ihnen Lösungen an die Hand, die Ihnen den rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen Daten vereinfachen.

### Was ist eigentlich die DSGVO?

Bei der DSGVO handelt es sich um eine vom europäischen Gesetzgeber erlassene Verordnung. Zwar war diese bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten – wirksam wurden die neuen Regelungen jedoch erst zwei Jahre später, am 25. Mai 2018. Im Unterschied zu seinem Vorgänger, der europäischen Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahre 1995, ist eine EU-Verordnung direkt in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union anwendbar. Daher kann sich nun beispielsweise jeder Bürger direkt auf die Rechte berufen, die ihm nach der DSGVO zustehen, und muss nicht erst auf eine nationalstaatliche Umsetzung warten. Vereinzelt beinhaltet die Verord-



nung jedoch auch Öffnungsklauseln, die dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit geben, bestimmte Details in eigenen Gesetzen zu regeln. Solche länderspezifischen Vorschriften sind in der Bundesrepublik im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) zu finden, das ebenfalls am 25. Mai 2018 wirksam wurde.

## Was war vor der DSGVO?

Aufgrund der großen Spielräume, die die Datenschutz-Richtlinie den Gesetzgebern in den einzelnen europäischen Ländern bei der Umsetzung einräumte, bestanden teils gravierende Unterschiede hinsichtlich des Datenschutzniveaus. Unternehmen flüchteten regelmäßig vor strengeren Datenschutzregimen, indem sie ihren Hauptgeschäftssitz in Länder verlegten, in denen die Anforderungen an den Datenschutz besonders niedrig waren beziehungsweise in denen Rechtsbrüche selten verfolgt wurden. So unterhielten beispielsweise Social-Media-Größen wie Facebook, Twitter und LinkedIn ihre europäische Niederlassung in Irland, wo die zentrale Aufsichtsbehörde gerade einmal 30 Mitarbeiter vorhielt, um die Rechte von Millionen von europäischen Nutzern zu schützen.

Die DSGVO vereinheitlicht nun das Datenschutzrecht im Sinne einer Vollharmonisierung europaweit und sorgt damit im Idealfall dafür, dass in der gesamten europäischen Union ein einheitliches Datenschutzniveau herrscht. Dabei wird der Datenschutz auf ein hohes Niveau angehoben, das in etwa dem entspricht, das in Deutschland schon seit längerer Zeit herrscht. Abgesehen von der Erhöhung des Datenschutzniveaus in vielen Ländern bietet die Verordnung aber auch den großen Vorteil, dass sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen und Verbraucher europaweit einheitliche Regeln gelten, womit eine enorm große Transparenz erreicht wird.

## Die wichtigsten Neuerungen auf den Punkt gebracht

Eine der vielleicht wichtigsten Neuerungen, die die DSGVO mit sich bringt, sind die deutlich gestiegenen und nunmehr abschließend geregelten Informationspflichten bei der Datenverarbeitung. So sind die von der Verarbeitung betroffenen Personen beispielsweise darüber zu informieren, welche

Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wie lange diese gespeichert werden. Selbstverständlich muss aber nicht jeder, der irgendwie Daten verarbeitet, hierüber informieren. Über den Anwendungsbereich der DSGVO erfahren Sie mehr im nachfolgenden Artikel „Gilt die DSGVO auch für mich?“. Wichtige Begrifflichkeiten erläutern wir im Artikel „Grundsätze des Datenschutzrechts“ ab Seite 14.

Auch die qualitativen Anforderungen an die Informationspflichten wurden deutlich angehoben. Die Verordnung legt hier großen Wert auf Verständlichkeit und Transparenz. Was dies bedeutet, erklären wir im Kapitel „Pflichten für Unternehmen“ ab Seite 36.

Mit der DSGVO legt der Gesetzgeber weiterhin erstmals auch einen Schwerpunkt auf das Thema technischer Datenschutz. Mit den nun eingeführten Begriffen *Privacy by Design* und *Privacy by Default* widmet sich die Verordnung auch der technischen Umsetzung von datenschutzrelevanten Vorhaben und Projekten. Mehr hierzu erfahren Sie ab Seite 64.

Bei den Bürgerrechten hält die DSGVO ebenfalls einige Neuerungen bereit. So führt die Verordnung zum Beispiel das Recht auf Datenüber-

tragbarkeit und das Recht auf Vergessenwerden ein. Ihre erweiterten Rechte lernen Sie ab Seite 30 kennen.

Eine deutliche Veränderung haben schließlich noch die Sanktionen erfahren, die verhängt werden können, um Datenschutzverstöße zu ahnden. Nachdem Bußgelder nach den bisherigen Regelungen maximal 300.000 Euro pro Einzelfall betragen durften, sind nun Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens möglich, je nachdem, was höher ist. Details zu Bußgeldern, Abmahnungen und Schadensersatz stellen wir Ihnen im Artikel ab Seite 48 vor. (anm) **ct**



Gesetzestexte

[ct.de/wcvq](https://www.ct.de/wcvq)

# Gilt die DSGVO auch für mich?



Nicht jede Datenverarbeitung ist ein Fall für die Regelungen der DSGVO. Das Gesetz gilt nur für bestimmte Anwendungsbereiche und Personenkreise.

Von Nick Akinci

Die Frage, ob man die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO zu beachten hat, hängt maßgeblich von zwei Voraussetzungen ab. Werden überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet? Nur dann ist der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung betroffen. Zum anderen muss der persönliche Anwendungsbereich gelten, das heißt: Man muss zum Kreis der (juristischen) Personen gehören, an die sich die gesetzlichen Bestimmungen richten.

## Personenbezogene Daten

Die DSGVO definiert personenbezogene Daten in Artikel 4 als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“. Damit ist gemeint, dass die infrage stehende Information einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden kann. Dies lässt sich am besten anhand von ein paar Beispielen erklären: siehe rechte Spalte. Weitere Beispiele für personenbezogene Daten finden Sie im Kasten auf der rechten Seite.

Im Kern geht es natürlich weniger um das identifizierende Merkmal wie den Namen oder die Adresse selbst, sondern darum, welche zusätzlichen Informationen man über die identifizierbare Person erhält. Dabei ist jedoch nicht von Belang, ob es sich um eine wichtige oder eher triviale Information handelt.

## Datenverarbeitung

Damit die DSGVO Anwendung findet, muss es sich gemäß Artikel 2 um eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten

### Vor- & Nachname

Die Kombination aus Vor- und Nachnamen lässt sich – je nach Kontext – in den allermeisten Fällen einer bestimmten Person zuordnen und stellt daher ein personenbezogenes Datum dar.

### E-Mail-Adresse

Eine *E-Mail-Adresse* stellt für sich genommen nicht zwingend ein personenbezogenes Datum dar.

Dies ist nur dann der Fall, wenn die Adresse selbst Aufschluss über den Adressinhaber gibt, wie etwa bei `jens.mueller@maildienst.com`.

Die E-Mail-Adresse `info@unternehmensname.de` ist hingegen keiner bestimmten Person zuordenbar.

### Aussage

Die Information „Jens Müller liest gerne Romane“ ist ebenso als personenbezogenes Datum einzuordnen, wie die Information „Jens Müller ist am 15.04.2018 Vater geworden“.

handeln. Darüber hinaus sind auch nichtautomatisierte Verarbeitungsvorgänge betroffen, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Als automatisiert können letzten Endes alle computerbasierten Datenverarbeitungsvorgänge begriffen werden. Außerhalb des digitalen Bereichs – also nicht automatisiert – werden aber auch analoge Datensammlungen erfasst, die in einem Dateisystem gespeichert sind. Darunter fallen all diejenigen Datensammlungen, die strukturiert und nach bestimmten Kriterien zugänglich sind.

### Datensammlungen

Werden Visitenkarten in einer Rollkartei abgelegt und alphabetisch sortiert, dürfte das Merkmal des Dateisystems erfüllt sein.

Liegen die Visitenkarten nur „lose“ und ohne Sortierung in der Schublade, so kann nicht von einem Dateisystem gesprochen werden.

Sind die Kontaktdaten zusätzlich auf dem Computer – sei es nur in einer E-Mail-Signatur – gespeichert, so liegt eine automatisierte Verarbeitung vor.

### Persönlich betroffen


Die Verordnung gilt vom Grundsatz her erst einmal für jeden, das heißt sowohl für Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen. Es gibt aber auch einige Ausnahmen hiervon.

Die wichtigste Ausnahme ist das Haushaltsprivileg: Handelt eine Privatperson im rein persönlichen oder familiären Bereich, so muss die DSGVO nicht beachtet werden. Das Speichern der E-Mail-Adressen von Freunden auf dem heimischen Computer ist daher selbstverständlich nicht der DSGVO unterworfen.

Im Übrigen ist die Grenze des persönlichen und familiären Bereichs jedoch nur schwer abzustecken. Er endet aber jedenfalls dort, wo ein Bezug zur beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit der verarbeitenden Person besteht. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Videoüberwachungskamera an einem Privat-

grundstück, die auch den öffentlichen Bereich – wie den Gehweg – erfasst, dem Datenschutz unterfällt (EuGH, Urteil vom 11.12.2014, Az.: C-212/13). Weiterhin soll laut dem EuGH die Haushaltsausnahme auch dann nicht greifen, wenn personenbezogene Daten im Internet so veröffentlicht werden, dass sie für eine unbegrenzte Anzahl von Personen zugänglich sind (EuGH, Urteil vom 06.11.2003, Az.: C-101/01). Das bedeutet jedoch nicht, dass die DSGVO im Internet grundsätzlich Anwendung findet.

Da der Gesetzgeber mit dem Haushaltsprivileg auch die Nutzung von sozialen Netzwerken im Auge hatte, gilt dieses jedenfalls auch für das Posten von personenbezogenen Daten in geschlossenen Nutzergruppen beispielsweise bei Facebook.

In Artikel 2 der DSGVO finden sich weitere Ausnahmen wie die Datenverarbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll. (anm) 



Beispiele: personenbezogene Daten